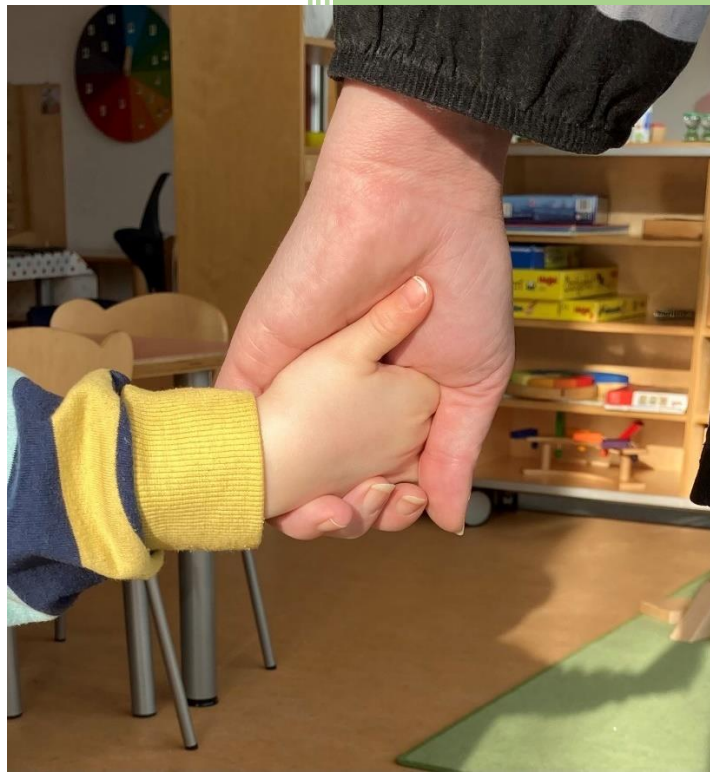


Schutzkonzept



Kindergarten St.Josef
Kirchstr.15, 85391 Allershausen
11.12.2023

Inhalt

Vorwort	4
Grundhaltung	5
1.Risikoanalyse	5
1.1...in der ein Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin allein mit einem Kind ist.....	5
1.2...in der Kinder unter sich sind:	6
1.3...in der externe Fachkräfte im Kindergarten mit den Kindern arbeiten	6
2.Prävention	8
2.1 Voraussetzung zur Aufnahme in den Kindergarten	8
2.2 Nähe und Distanz	8
2.3 Partizipation	9
2.4 Integration/ Inklusion	9
2.5 Freispiel	9
2.5.1 Allein im Garten	10
2.5.2 Allein im Flur.....	10
2.5.3 Allein im Nebenzimmer oder auf der Hochebene.....	10
2.5.4 Kuschelecken	10
2.6 Medienbildung	10
2.7 Toilettengang	11
2.8 Wickelsituation	11
2.9 Wechseln der Kleidung eines Kindes	11
2.10 Sexualerziehung im Kindergarten	12
2.11 Doktorspiele.....	13
2.12 Umgang mit Konfliktsituationen unter den Kindern.....	13
2.13 Prävention im Bereich körperlicher Gewalt unter Kindern	13
2.14 Prävention zum Thema seelische Gewalt unter Kindern	14
2.15 Suchtprävention - §13(2) AVBayKiBiG	14
2.16 Präventive Angebote für Kinder	14
2.17 Beschwerdewege in der Einrichtung	14
2.18 Mahlzeiten	15
2.19 Bring- und Abholsituation	16
2.20 Konflikte und Stress im Team	16
2.21 Elternarbeit zum Thema Prävention.....	16
2.22 Präventionsarbeit bei Mitarbeitern.....	17
2.23 Foto- und Videoaufnahmen.....	17
2.24 EU – DSGVO Datenschutzgrundverordnung / KDG Kirchliches Datenschutzgesetz	18

2.25 Strukturelle Maßnahmen des Trägers	18
2.25.1 Anstellungsschlüssel	18
2.25.2 Fachliche Information und Bildung der Mitarbeiter*innen	18
2.25.3 Regelmäßige Schulungen des Personals	18
2.25.4 Rauchverbot	18
2.26 Arbeitsrechtliche Regelungen	19
2.26.1 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen - §72 a SGB VIII	19
2.26.2 Führungszeugnis / erweitertes Führungszeugnis	19
2.26.3 Selbstverpflichtungserklärung	19
2.27 Aufsichtsbehörde	19
2.28 Verträge und Vereinbarungen mit Kooperationspartnern	20
2.29 Soziale Netzwerke zum Thema Prävention	20
2.30 Präventions-Beauftragte*r	21
2.31 Maßnahmen der Einrichtung	21
2.31.1 Verantwortung der Einrichtungsleitung	21
2.31.2 Personalauswahl und Bewerbungsverfahren	22
2.31.3 Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen	22
2.31.4 Verantwortung von ehrenamtlich Tätigen	23
2.31.5 Verantwortung beim Einsatz von Praktikanten*innen	23
2.31.6 Sicherstellung von Arbeitsstrukturen in der Einrichtung	23
2.31.7 Qualitätssicherung	23
3. Intervention	24
3.1 Interventionspläne	24
3.1.1 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im häuslichen Bereich	24
3.1.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch ein anderes Kind	26
3.1.3 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch einen Mitarbeiter*in	28
3.2 Gesetzliche Grundlagen	31
§8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	31
3.3 Maßnahmen zum Artikel 9b BayKiBiG	32
3.4 Insoweit erfahrene Fachkräfte (IseF)	32
3.5 Unterstützungs-Fachkräfte	32
3.6 Verhaltenskodex im Falle eines Missbrauchs, einer Misshandlung	32
3.6.1 Ein Kind erzählt von (sexualisierter) Gewalt	32
3.6.2 Beobachtungen oder Berichte von Dritten über (sexualisierte) Gewalt außerhalb der Kindertageseinrichtung	33
3.6.3 Beobachtungen oder Berichte von Dritten über (sexualisierte) Gewalt durch eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter	33
3.7 Dokumentation	33

3.8 Aufarbeitung des Geschehens	34
4. Wichtige Adressen und Telefonnummern.....	35
Für Mitarbeiter*innen und Leitung:	35
Beratung und Weiterbildung	35
Ansprechpartner bei Missbrauchsverdacht durch einen kirchlichen Mitarbeiter	36
Präventionsbeauftragte*r der Erzdiözöse München -Freising	36
Für Eltern	37
Quellen:	37

Vorwort

Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Pflicht ein Schutzkonzept zu erstellen. Als wir uns auf den Weg machten, ging es hauptsächlich darum, die Kinder vor sexueller Misshandlung zu schützen. Bald wurde aber klar, dass es hier nicht nur um dieses wichtige Thema geht, sondern darum die Kinder im Rahmen der Kinderrechte zu schützen.

Folgende Kinderrechte (hier in Kurzform) kommen in der Kinderbetreuung besonders zum Tragen:

1. **Gleichheit**
Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.
(Artikel 2)
2. **Gesundheit**
Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.
(Artikel 24)
3. **Bildung**
Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
(Artikel 28)
4. **Spiel und Freizeit**
Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.
(Artikel 31)
5. **Freie Meinungsäußerung und Beteiligung**
Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.
(Artikel 12 und 13)
6. **Schutz vor Gewalt**
Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
(Artikel 19, 32 und 34)
7. **Zugang zu Medien**
Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.
(Artikel 17)
8. **Schutz der Privatsphäre und Würde**
Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.
(Artikel 16)
9. **Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung**
Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.
(Artikel 23)

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie wir in unserer Einrichtung die Kinderrechte wahren, um die Kinder zu schützen und stark zu machen.

Grundhaltung

In unserer täglichen Arbeit tragen wir eine große Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl aller uns anvertrauten Kinder. Es bedarf daher einer klaren Grundhaltung aller pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die entsprechend unserem christlichen Menschenbild in besonderer Weise von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen gegenüber Kindern geprägt ist. Das entspricht einer Haltung, die die Rechte der Kinder ernst nimmt und schützt. Kinder sollen diese innerhalb des Kindergartens überall und in jeder Situation erleben und spüren. Nur so können sie die Gewissheit haben, dass sie sich Erwachsenen gegenüber offen mitteilen und von ihnen stets Hilfe erwarten können. In der pädagogischen Arbeit und der alltäglichen Begegnung gilt es, diese Grundhaltung in einer gelebten *Kultur der Achtsamkeit* zum Ausdruck zu bringen.

1. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse soll aufzeigen in welchen Situationen oder Bereichen mögliche Gefahren zur Gefährdung des Kindeswohls verborgen sein könnten. Es heißt nicht, dass diese Gefährdungen dort passieren. Vielmehr müssen wir uns bewusstwerden, dass die Möglichkeit besteht, so dass wir ein angemessenes Konzept entwickeln können, um dem entgegenzuwirken.

Risiken in der Zusammenarbeit mit Kindern bergen Situationen, ...

1.1...in der ein Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin allein mit einem Kind ist:

- Wickeln
- Toilettengang
- Umziehen eines Kindes
- Ein Kind allein mit einer Mitarbeiterin/ einem Mitarbeiter, in der Abholzeit
- Erstes Kind in der Bringzeit
- Pädagogische Angebote
- Morgenkreis
- Mahlzeiten
- Freispielzeit

Risiken:

- sexualisierte Gewalt und Übergriffe
- Grenzüberschreitungen

- Machtmissbrauch
- Körperliche Gewalt
- Seelische Gewalt
- Verletzung der Privatsphäre

1.2...in der Kinder unter sich sind:

Die Kinder sollen im Kindergarten Selbstständigkeit lernen und viele Möglichkeiten haben, selbst zu entscheiden. Aus diesem Grund gibt es zahlreiche Situationen im Kindergarten in denen die Kinder nicht unter direkter Beobachtung stehen.

- Freispielzeit
- Mediennutzung
- Toilettengang
- Spielsituationen im Nebenzimmer
- Spielecken im Gang
- Situationen am Garderobenplatz
- Garten
- Hochebene
- Kuschecke

Risiken:

- Übergriffe untereinander bei der Erforschung der eigenen Sexualität
- Körperliche Gewalt
- Macht ausüben /Gewalt über ein jüngeres oder schwächeres Kind ausüben
- Verletzung der Privatsphäre
- Einsicht in ungeeignete Medieninhalte

1.3...in der externe Fachkräfte im Kindergarten mit den Kindern arbeiten

- Eins-zu-eins Situationen in den Nebenzimmern
- Kleingruppen in Nebenzimmern oder Turnraum
- Begleitung des Kindes beim Toilettengang

Risiken:

- sexualisierte Gewalt und Übergriffe
- Grenzüberschreitungen

Schutzkonzept

- Machtmissbrauch
- Körperliche Gewalt
- Seelische Gewalt
- Verletzung der Privatsphäre

1.4...in der Eltern mit anderen Kindern allein sind

- In der Bringzeit/Abholzeit im Gang
- In der Eingewöhnungszeit, wenn ein Elternteil über die Bringzeit hinaus im Kindergarten bleibt und während der Freispielzeit anwesend ist.
- In der Bring- und Abholzeit in der Toilette

Risiken:

- sexualisierte Gewalt und Übergriffe
- Grenzüberschreitungen
- Machtmissbrauch
- Körperliche Gewalt
- Seelische Gewalt
- Verletzung der Privatsphäre

2. Prävention

2.1 Voraussetzung zur Aufnahme in den Kindergarten

2.1.1 Impfberatung - §34 IfSG (10a)

(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

2.1.2. Aufforderung altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung - Artikel 9b BayKiBiG

Die Eltern sind bei der Anmeldung in der Kindertageseinrichtung verpflichtet, einen Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Wir notieren, ob ein solcher Nachweis erbracht wurde.

2.2 Nähe und Distanz

Unser Kindergarten hat festgelegte Regeln zum Verhalten eines jeden Mitarbeiters/ einer jeden Mitarbeiterin. Diese sind detailliert in unserem Einrichtungskonzept sowie in unserem Mitarbeiter A-Z festgelegt. Dieses ist ein Leitfaden und Nachschlagewerk für die Mitarbeiter*innen und besonders hilfreich bei Neueinstellungen. In der Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen wird das Thema Kinderschutz thematisiert. Für Praktikanten*innen gibt es einen gesonderten Leitfaden.

Zusammengefasst holen wir die Kinder in ihrer Entwicklung dort ab, wo sie stehen. Somit arbeiten wir oftmals Situationsorientiert. Wenn ein Kind Trost braucht, handeln wir einfühlsam und entsprechend den Bedürfnissen des Kindes. Wir fragen, ob er oder sie berührt werden darf, auf den Schoß möchte oder sich lieber allein trösten möchte. Kinder, die unsere Nähe brauchen, geben wir diese respektvoll und liebevoll und achten so ein Gleichgewicht von Nähe und Distanz. Es ist wichtig, dass die Mitarbeiter*innen eine Beziehung zum Kind aufbauen. Dies ist die Grundlage für Geborgenheit und Bildung. Nur wenn sich ein Kind sicher fühlt, kann es sich frei entfalten und hat die besten Chancen das eigene Potential auszuschöpfen. Um den Kindern Sicherheit und Schutz zu geben, setzen wir liebevoll und bestimmt Grenzen.

In regelmäßigen, gemeinsamen Teamsitzungen reflektieren wir unser Handeln. Kollegiale Supervision ist ein wichtiges Mittel zur Überprüfung unseres Handelns.

2.3 Partizipation

Partizipation ist ein Recht eines jeden Kindes. Nur wenn die Kinder teilhaben können und sie ernst genommen werden, wachsen sie zu mündigen, selbstbewussten Personen heran.

Starke Kinder können sich behaupten, sind resilient und in der Lage Hilfe zu suchen, wenn sie diese brauchen. Somit ist dies ein wichtiges Mittel die Kinder zu schützen.

Die Partizipation zieht sich durch alle Bildungsbereiche. Ständig bilden wir uns weiter und reflektieren unser Handeln.

Beteiligung von Kindern

Die Kinder sollen an ihrem Bildungsprozess und an ihrem Kindergarten aktiv beteiligt werden. Aus diesem Grund gibt es Besprechungen, Kinderkonferenzen und demokratische Entscheidungsfindungen.

Unter Partizipation verstehen wir die Teilnahme, die Teilhabe und die „Teilgabe“. Sie zieht sich durch alle Bereiche unseres Kindergartens. Die Kinder werden aktiv an ihrem Bildungsprozess beteiligt und in Ereignisse und Entscheidungsprozesse, die das Zusammenleben betreffen, einbezogen. Ein wichtiges Erziehungsziel ist, dass die Kinder lernen, ihre eigenen Ideen, Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern. „Teilgabe“ heißt zu lernen, die Rechte des anderen ebenfalls zu beachten und zu berücksichtigen.

Partizipation heißt aber auch, dass das individuelle Kind im täglichen miteinander gehört und in seinen Belangen ernst genommen wird. Dies soll in unserem Kindergarten, im täglichen Umgang mit den Kindern gelebt werden.

2.4 Integration/ Inklusion

Unser Kindergarten ist ein Integrationskindergarten und wir haben potenziell 15 Integrationsplätze zur Verfügung. Bei uns werden Kinder mit und ohne besondere Bedürfnisse gleichermaßen betreut. Wir sind bestrebt Inklusion zu leben. Dadurch dass aber alle Maßnahmen wie z.B. weites Personal oder Reduzierung der Gruppenstärke, immer wieder neu beantragt werden müssen und die baulichen Umstände nicht vollständig gegeben sind, können wir hier nur von Integration sprechen.

Durch langjährige Erfahrung und Fortbildungen in dem Bereich, können wir allen den uns anvertrauten Kindern das Recht auf Bildung und Teilnahme sichern.

Integration bewirkt aber auch, dass die Kinder offener werden, Rücksicht nehmen und Einfühlsamkeit entwickeln.

Mitarbeiter*innen sind ein Vorbild, indem sie den Kindern vorleben, was es heißt, jedem Kind die Teilnahme am Kindergartenalltag zu ermöglichen. Täglich erleben sie, dass jedes Kind, egal welche Herausforderung sie haben, einbezogen wird. Wie die Mitarbeiter, so lernen auch die Kinder auf die Stärken eines jeden zu schauen.

2.5 Freispiel

Jedes Kind hat das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf selbstgesteuertes Spiel. Im Freispiel kann jedes Kind entscheiden, wo, wie lange, und mit wem es spielen möchte. Es gibt viele Situationen, in denen die Kinder unbeobachtet sind und sich unter Einhaltung der

Regeln und Grenzen frei bewegen können. Regeln werden immer wieder gemeinsam mit den Kindern erarbeitet und besprochen.

2.5.1 Allein im Garten

Am Vor- und Nachmittag dürfen jeweils zwei Kinder jeder Gruppe allein im Garten spielen. Das anwesende Betreuungspersonal achtet darauf und schätzt ein, ob den Kindern diese Situation, je nach ihrem Entwicklungsland, zugetraut werden kann. In regelmäßigen Abständen schaut das Personal in den Garten.

2.5.2 Allein im Flur

Die Kinder haben die Möglichkeit in der Freispielzeit, Spielecken im Gang zu besuchen. Sie müssen sich in der Gruppe abmelden und ihr Symbol an das Bild der jeweiligen Spielecke, auf der dafür vorgesehenen Tafel anheften. Durch diese Magnetwand im Gruppenzimmer hat das Personal einen Überblick über den Aufenthaltsort der Kinder. Der Gang wird regelmäßig vom Gruppenpersonal kontrolliert und ist durch die Fenster im Gruppenraum gut einsehbar.

2.5.3 Allein im Nebenzimmer oder auf der Hochebene

Auch unsere Nebenzimmer und die Hochebenen sind als Spiel- und Lernorte gestaltet und werden von den Kindern selbstständig genutzt. Die Türen bleiben geöffnet und das Personal wirft in regelmäßigen Abständen einen Blick in die Räume oder ist dort anwesend.

2.5.4 Kuschelecken

In einigen Zimmern sind Kuschelecken eingerichtet, die den Kindern Geborgenheit und Privatsphäre geben soll. Auch diese Ecken werden, so wie die anderen Spielbereiche, in regelmäßigen Abständen diskret eingesehen.

2.6 Medienbildung

Digitale Medien sind mittlerweile untrennbar mit der Lebenswelt der Kinder verbunden. Kinder haben ein Recht auf den Zugang zu digitalen Medien. Hier verbergen sich aber auch viele Gefahren, vor denen sie geschützt werden müssen. In unserem Kindergarten haben die Kinder Zugang zu Tablets und werden im Umgang mit diesen eng begleitet. Sicherheitseinstellungen werden vorgenommen. Das Tablet ist bei uns kein Spielgerät, sondern steht den Kindern zum Fotografieren, für Film- und Tonaufnahmen, zum Beschaffen und Anschauen von Informationen und zum Experimentieren zur Verfügung.

2.7 Toilettengang

Braucht ein Kind Unterstützung beim Toilettengang, wird das Kind stets gefragt, ob es diese konkrete Hilfe möchte. Dabei verhält sich der/die Mitarbeiter/in wachsam und einfühlsam. Darf/muss ich mit in den Toilettenbereich kommen, soll ich davor stehen bleiben? Darf ich dir den Popo abwischen? Ist es in Ordnung, wenn ich dich berühre, um dir den Po abzuwischen? Diese Fragen muss der/ die Mitarbeiter*in stellen und die Antwort respektieren. Ist es einmal notwendig, dass ein Kind Hilfe braucht, diese aber nicht annehmen will, wird eine weitere Mitarbeiterin hinzugezogen bzw. eine Mitarbeiterin gesucht, zu dem das Kind möglicherweise genug Vertrauen hat, um die Hilfe anzunehmen. Halten sich Mitarbeiter*innen in den Toilettenräumen auf, sind sie sensibilisiert, nicht über die niedrigen Toilettenwände zu schauen, um die Privatsphäre der Kinder zu wahren. Es soll ebenfalls eine Möglichkeit für die Kinder gefunden werden, die Toilettentür zu verriegeln, so dass keine anderen Kinder die Tür aufmachen müssen, um zu schauen, ob die Toilette gerade besetzt ist. Zurzeit sind die Türen mit Anzeigern versehen. Die Kinder können den Zeiger auf Rot stellen, wenn sie die Toilette benutzen. Dies funktioniert leider nur mäßig und oftmals wird die Privatsphäre der Kinder durch andere verletzt. Die Kinder können jederzeit auf Toilette gehen und müssen nicht fragen. Sie geben uns lediglich Bescheid, wo sie hingehen.

Wer darf die Toilettenräume betreten?

- *Mitarbeiter*innen*
- *Praktikanten*innen je nach Einschätzung der Anleitung*
- *Schülerpraktikanten*innen nur in Begleitung von Mitarbeiter*innen*
- *Externe Fachkräfte in Ausnahmefällen und nur nach Absprache mit Mitarbeitern*innen*

2.8 Wickelsituation

Solange der Wickeltisch noch in der Kindertoilette steht, trägt der/die Mitarbeiter/in Sorge dafür, dass die Privatsphäre des zu wickelnden Kindes geschützt ist. Vor der Tür wird ein Umleitungsschild für andere Kinder aufgestellt, so dass diese wissen, dass der andere Toilettenbereich genutzt werden muss. Der/die Mitarbeiter*in schließt die Tür nie ganz, damit er/sie noch von anderen Mitarbeitern*innen gesehen oder gehört werden kann. Dies ist zum Schutz des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin gedacht. Der Wickelbereich kann nicht von außen eingesehen werden.

Im neuen Anbau entsteht ein separater Wickelraum.

Wer wechselt Windeln?

- *Betreuungspersonal*
- *Das Kind bestimmt selbst, von wem er/sie gewickelt wird.*
- *Die Anleitung entscheidet, ob eine Praktikantin/ ein Praktikant in der Lage ist wickeln zu gehen, oder noch Anleitung braucht.*
- *Schülerpraktikanten*innen sind **nicht** befugt*

2.9 Wechseln der Kleidung eines Kindes

Die Kinder werden dazu angehalten, sich in den Toilettenräumen und nicht im Gang umzuziehen. Ist dies einem Kind unangenehm, kann auch ein Nebenraum angeboten

werden. Die Mitarbeiter fragen das Kind, ob sie dabei sein und helfen dürfen, oder ob sich das Kind allein umziehen möchte. Die Mitarbeiter*innen sorgen dafür, dass die Privatsphäre des Kindes gewahrt wird.

2.10 Sexualerziehung im Kindergarten

Wir möchten, dass Sexualerziehung in unserem Kindergarten keine Sonderstellung einnimmt, sondern ein Bestandteil der Sozialerziehung und Persönlichkeitsbildung ist. Deshalb möchten wir:

- dass Kinder die eigene Sexualität als einen positiven Lebensbereich bejahen.
- die Kinder in der Wahrnehmung ihrer Gefühle fördern.
- die Kinder sensibilisieren, die eigenen Gefühle und die Gefühle anderer Menschen zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren (Partnerschaft, Zärtlichkeit, Rücksichtnahme, "Nein" sagen können).
- dass die Kinder ihren eigenen Körper wahrnehmen und akzeptieren.
- dass die Kinder eventuelle Ängste, Hemmungen ablegen und Sicherheit erfahren.
- die Kinder im Finden und Erkennen der eigenen Identität unterstützen.
- dass die Kinder den gleichberechtigten Umgang zwischen Mädchen und Jungen erleben und akzeptieren.
- das Selbstwertgefühl von Mädchen und Jungen spielerisch stärken.
- den Kindern Wissen über Sexualität vermitteln.

Um diese Anforderungen zu erreichen:

- sind wir sensibel für Fragen der Kinder und hören zu.
- achten wir darauf, dass das persönliche Schamgefühl eines Jeden respektiert wird.
- schaffen wir mit unserer Raumgestaltung den Kindern Möglichkeiten, ungestört zu spielen. Wir bieten ein geborgenes Umfeld (Kuschelecken, Decken, Nischen...).
- stehen den Kindern viele Materialien zur Verfügung, die unter dem Aspekt der Sexualerziehung förderlich sind (Verkleidungsutensilien, Arztkoffer, Massagebälle, Rollen, Schwämme, Federn, Musik, Spiegel, Sinnesmaterialien usw.).
- stellen wir den Kindern ausgewähltes Bild- und Buchmaterial zur Verfügung.
- Durch Angebote mit Materialien wie Kleister, Fingerfarbe, Lehm, Matsche, Erbsenbad usw. machen die Kinder wichtige Körpererfahrungen.
- Weitere Möglichkeiten didaktischer Umsetzung der Sexualerziehung werden im Kinderartenalltag eingesetzt: Geschichten, Lieder, Sinnesspiele, Pantomime, Malen, Ratespiele, Erzählen, Wasserspiele, Turnen usw.

2.11 Doktorspiele

Doktorspiele sind Spiele, die oftmals in der Rollenspielecke ausgelebt werden. Sie dienen der eigenen Körpererforschung und der Erforschung der eigenen Sexualität. Kommen Kinder in diese Phase, greifen wir das Thema mit den betroffenen Kindern auf und besprechen Regeln. Den Kindern wird die Sicherheit gegeben, dass sie sich jederzeit einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter anvertrauen können, wenn sie sich unwohl in der Spielsituation fühlen.

- *Alle Spielpartner müssen mit dem Spiel einverstanden sein*
- *Die Grenze des anderen muss respektiert werden*
- *Es darf nichts in Körperöffnungen eingeführt werden*
- *Das Spiel findet an einem geschützten Ort statt (nicht z.B. im Gang)*

2.12 Umgang mit Konfliktsituationen unter den Kindern

Streit und Meinungsverschiedenheiten kommen im Kindergarten täglich vor. Um die Kinder zu stärken, ist es uns wichtig, dass die Kinder ihre Konflikte selbst lösen. Wir greifen nicht sofort in jeden Konflikt ein, sondern beobachten genau und schätzen ein, ob die Kinder Hilfe brauchen. Sie werden dazu angehalten, Hilfe bei Mitarbeitern zu suchen, wenn sie diese brauchen. Wenn wir merken, dass die Kinder allein nicht übereinkommen, unterstützen wir sie, indem wir gezielte Fragen stellen und darauf achten, dass alle beteiligten Kinder zu Wort kommen und am Lösungsprozess beteiligt sind.

Bei pädagogischen Angeboten und Gesprächen erarbeiten wir gemeinsam mit den Kindern, dass sie sich in Konfliktsituationen verbal äußern. In unserer pädagogischen Arbeit gehen wir immer wieder darauf ein, wie wir eigene Gefühle und die der anderen erkennen und benennen können.

Am Beispiel des täglichen Miteinanders, besonders mit dem Hintergrund der Inklusion lernen die Kinder Einfühlsamkeit und Rücksichtnahme.

Mitarbeiter sind ebenfalls ein positives Vorbild für die Kinder in Hinsicht auf Lösung von Konflikten.

2.13 Prävention im Bereich körperlicher Gewalt unter Kindern

Tut ein Kind einem anderen Kind Gewalt an, brauchen die Beteiligten Hilfe, die Situation zu lösen. Sollte eine Verletzung vorliegen, kümmern sich die Mitarbeiter um das verletzte Kind und sorgen für notwendige Erste Hilfe Maßnahmen. Wenn dies notwendig ist, wird eine zweite Mitarbeiterin hinzugezogen. Oftmals geht es lediglich um Hauen oder Schubsen. Genau wie in verbalen Konflikten helfen wir den Kindern, die Situation zu lösen. Wir begleiten die Kinder, bis wir sicher sind, dass dies nicht sofort wieder vorkommt und dass die Kinder eine gute Lösung gefunden haben.

Ist die Verletzung schwerer, werden beide Eltern sofort informiert, ansonsten erst beim Abholen.

In pädagogischen Angeboten und der täglichen Arbeit mit den Kindern thematisieren wir Gewalt und erarbeiten gemeinsam mit den Kindern gewaltfreie Alternativen.

2.14 Prävention zum Thema seelische Gewalt unter Kindern

Es kommt nicht selten vor, dass Kinder über andere Kinder Gewalt ausüben möchten. Dies ist oftmals ein Austesten von Grenzen. Beliebte Aussagen sind, „Wenn du das nicht machst, lade ich dich nicht zu meinem Geburtstag ein.“ oder „Wenn du mir das nicht gibst, lasse ich dich nicht mitspielen“. Es kommt aber auch vor, dass Kinder vermehrt aus einem Freundeskreis ausgeschlossen werden, oftmals durch verletzendes Bemerkungen der Kinder, oder durch Ignorieren bzw. Weglaufen. In solchen Situationen greifen wir ein und erarbeiten mit den Kindern eine Lösung. Ein wichtiger Aspekt ist hier wieder die pädagogische Arbeit in Bezug auf Gefühle erkennen und benennen.

Um die Gemeinschaft zu fördern, spielen wir immer wieder Spiele, bei denen der Gemeinschaftssinn gestärkt wird. Im täglichen Umgang fördern wir das Verständnis für das „Anders“ sein, sowie die Rücksichtnahme.

2.15 Suchtprävention - §13(2) AVBayKiBiG

Das pädagogische Personal klärt die Kinder über die Gefahren des Rauchens und über sonstige Suchtgefahren auf und trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben.

2.16 Präventive Angebote für Kinder

Die Maxikinder haben jedes Jahr die Möglichkeit an einem Kurs der „KidsPro“ teilzunehmen. In diesem Kurs geht um die Themen

- Wie verhalte ich mich fremden Erwachsenen gegenüber?
- Wie sage ich nein, wenn ich nicht berührt werden möchte?
- Welche Körperteile dürfen berührt werden, welche darf niemand berühren?
- Wie verhalte ich mich, wenn andere Kinder mich zwingen wollen etwas zu tun, was ich nicht möchte?
- Was sind gute und was sind schlechte Geheimnisse?
- Wo kann ich um Hilfe bitten, wenn ich auf dem Schulweg in Not bin
- Wie verhalte ich mich fremden Hunden gegenüber

2.17 Beschwerdewege in der Einrichtung

Kinder: Die Kinder werden jederzeit bestärkt, dass sie eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter ansprechen können. Wir bauen eine Beziehung zu den Kindern auf, so dass sie sich sicher fühlen können, ihre Beschwerden und Anliegen zu äußern. Im Morgenkreis oder in den Kinderkonferenzen können sie dies in der Gemeinschaft tun. Einmal in der Woche können die Kinder das Büro der Leitung besuchen, um ihre Anliegen dort weiterzugeben. Die Beschwerden werden von Mitarbeiter*innen sowie von der Leitung ernst genommen und es wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht.

In einem Postkasten am Eingang können die Kinder Anliegen in Bild oder Briefform werfen.

Eltern: Die Eltern können jederzeit auf die Mitarbeiter*innen zu gehen und besonders in Tür- und Angelgesprächen ihre Sorgen und Anliegen weitergeben. Die Weitergabe von Informationen über Probleme in Bezug auf ein Kind ist besonders wichtig, da manche Kinder noch nicht in der Lage sind, zu den Mitarbeiter*innen zu gehen und es vorziehen mit den Eltern darüber zu reden. Ist das Thema komplexer und nimmt mehr Zeit in Anspruch, wird ein Termin für ein Elterngespräch vereinbart. Hier nimmt sich die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter genügend Zeit für das Anliegen der Eltern. Auf Wunsch der Eltern oder der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann jederzeit die Leitung hinzugezogen werden.

Die Eltern sind durch Nachrichten und Elternbriefe in der Kit-App informiert und haben die Möglichkeit die Trägervertreterin telefonisch zu bestimmten Zeiten zu erreichen.

Einmal im Jahr wird eine Elternbefragung durchgeführt und am Eingang befindet sich ein Postkasten für Anliegen und Vorschläge.

*Mitarbeiter*innen:* Es besteht jederzeit die Möglichkeit ein kurzes Gespräch mit der Leitung zu führen. Diese steht im ständigen Austausch mit den Mitarbeitern*innen. Für größere Anliegen können Termine vereinbart werden. Auch für sie ist die Trägervertreterin zu festgelegten Zeiten erreichbar.

Das Beschwerdemanagement wird bei der Einarbeitung erläutert.

2.18 Mahlzeiten

Alle Mahlzeiten werden als Bildungssituationen gestaltet.

Brotzeit:

Da die Kinder unterschiedliche Bedürfnisse haben, bieten wir vormittags eine gleitende Brotzeit in unserem Kinderrestaurant an. Die Kinder entscheiden, wann, ob und wieviel sie von dem Angebot essen möchten. Sie haben die Möglichkeit Wünsche einzubringen und werden so weit unterstützt, wie sie dies brauchen. Das Restaurant befindet sich derzeit im Gang und wird immer von ein oder mehreren Mitarbeiter*innen begleitet.

Mittagessen:

Das Mittagessen wird in zwei Gruppen ebenfalls im Restaurant eingenommen. Es soll den Kindern ermöglicht werden, so selbstständig wie möglich, zu handeln. Auf dem Tisch stehen Schalen mit dem Essen, an denen sich die Kinder selbstständig bedienen können. Geschirr, Besteck, sowie Kellen und Servierlöffel sind in kindgerechter Größe vorhanden. Die Kinder werden nicht gezwungen von dem Essen zu probieren, wenn sie dieses ablehnen. Es wird ein Probierteller oder Schale angeboten, da sich manche Kinder scheuen eine Probierteller auf den eigenen Teller zu legen.

Eine Nachspeise gibt es nur selten und wird nach der Hauptspeise zur Verfügung gestellt. Sie steht selbstverständlich auch den Kindern zur Verfügung, die keine Hauptspeise essen wollten.

Nach dem Mittagessen können die Kinder eine Meinung über die Hauptspeise abgeben. Zur Verfügung stehen drei Gläser, die mit Smilies versehen sind. Je nach ihrem Empfinden können sie einen Muggelstein in das Glas mit dem lachenden, neutralen oder dem traurigen Gesicht werfen. Das Kind hat so die Möglichkeit die eigene Meinung auszudrücken und die Köchinnen haben eine weitere Möglichkeit abzuschätzen, wie das Essen geschmeckt hat.

In regelmäßigen Abständen, oder nach Bedarf, können die Kinder einen Wunsch für ein Mittagessen in der Küche abgegeben. Dieser wird zeitnah umgesetzt.

Zwischenmahlzeit am Nachmittag:

Am Nachmittag wird den Kindern noch einmal frisches Obst und Gemüse angeboten. Hat ein Kind noch mehr Hunger, weil er/sie möglicherweise kein Mittagessen gegessen hat, hat er/sie noch einmal die Gelegenheit Brot oder Knäckebrötchen, wie bei der Vormittagsbrotzeit, zu essen.

2.19 Bring- und Abholsituation

Die Bring- und Abholsituation sollte so kurz wie möglich gestaltet sein. Ein langes, unnötiges Aufhalten im Kindergarten wird nur unterstützt, wenn das Kind noch einen Elternteil braucht. Die betroffenen Eltern werden darauf hingewiesen. Sollte ein Elternteil das eigene Kind auf die Toilette begleiten, werden die Eltern dazu angehalten, aus den Toilettenräumen fernzubleiben und eventuell die Hilfe einer Mitarbeiterin/ eines Mitarbeiters zu suchen. Leider sind unsere Toilettenwände sehr niedrig, so dass ein Erwachsener leicht über diese hinwegsehen kann. Mit der Renovierung der Toiletten wird dieses Problem behoben werden. Die Eltern werden, ebenso wie die Mitarbeiter*innen, dazu angehalten, die Privatsphäre der Kinder zu wahren.

2.20 Konflikte und Stress im Team

Mitarbeiter*innen werden dazu angehalten, größere Konflikte nicht vor den Kindern auszutragen. Kurze Meinungsverschiedenheiten sind normal und können auch für die Kinder ein positives Beispiel sein, wenn sie konstruktiv und ruhig gelöst werden.

Das Team hat die Möglichkeit, Konflikte in Gesprächen untereinander und/ oder mit der Leitung zu lösen.

In regelmäßigen Teamsitzungen besteht die Möglichkeit, Konflikte anzusprechen, so dass diese gemeinsam gelöst werden können.

Die Trägervertreterin steht für Gespräche zur Verfügung und stellt nach Bedarf Hilfe zur Verfügung, wie z.B. Supervision.

Mitarbeiter sind verpflichtet sich in der Arbeit mit den Kindern professionell abzugrenzen und sich Hilfe zu suchen, wenn sie merken, dass sich der Konflikt oder Stress auf Ihre Interaktion mit den Kindern auswirkt. Kollegen sollten einander darauf hinweisen, wenn dies nicht mehr gelingt. In Extremfällen sollte die Leitung informiert werden. In einem persönlichen Gespräch soll eine Lösung herbeigeführt oder Hilfe veranlasst werden.

2.21 Elternarbeit zum Thema Prävention

In einem Aufnahmegespräch werden die Eltern über den Ablauf im Kindergarten informiert. Sie unterschreiben einen detaillierten Vertrag. Unter anderem ist hier eine Schweigepflichtserklärung enthalten.

In der Kindergartenordnung, welche die Eltern ebenfalls in ihrer Informationsmappe erhalten, sind die Regeln des Kindergartens aufgeführt. Diese behalten die Eltern zusammen mit

einem A-Z zum Kindergarten, welches den Ablauf und verschiedene Themen in Kurzform erklärt.

Der Kindergarten hat ein pädagogisches Konzept, ein Medienkonzept und dieses Schutzkonzept. In Arbeit ist das Verpflegungskonzept. Alle Konzepte sind und werden auf unserer Internetseite einsehbar sein. In Papierform liegen diese im Kindergarten in einem Ordner aus.

Am ersten Elternabend wird ein Elternbeirat gewählt, sowie wichtige Informationen über das kommende Kindergartenjahr und das Gruppengeschehen weitergegeben. Alte und neue Regelungen werden erläutert.

Unsere Einrichtung nutzt die „Stay Informed“ App. Über dieses Medium werden die Eltern regelmäßig durch Nachrichten und Elternbriefe informiert.

Einmal jährlich wird eine Elternbefragung durchgeführt. Das Ergebnis wird danach in der App veröffentlicht und wo nötig, werden Fragen beantwortet.

Themenelternabende werden ein bis zweimal im Jahr angeboten.

2.22 Präventionsarbeit bei Mitarbeitern

Mitarbeiter haben das Recht und die Pflicht sich regelmäßig fortzubilden. In regelmäßigen Teamfortbildungen wird sichergestellt, dass die Mitarbeiter*innen auf dem gleichen und aktuellen Informationsstand sind.

In Teamsitzungen wird regelmäßig das Vorgehen reflektiert, sowie die Konzeptionen überarbeitet.

Eine gründliche Einarbeitung, sowie umfangreiches Informationsmaterial und schriftliche Abmachungen sollen das Thema Kinderschutz so transparent wie möglich machen.

2.23 Foto- und Videoaufnahmen

In unserer Datenschutzerklärung für Personal, sowohl für Eltern, ist klar geregelt, dass keine Fotos von einer Gruppe von Kindern oder einzelnen Kindern mit privaten Geräten aufgenommen werden dürfen. Bilder von Kindern oder von Mitarbeiter*innen dürfen in keiner Weise, ohne deren Zustimmung veröffentlicht werden oder in sozialen Medien geteilt werden.

Für die Öffentlichkeitsarbeit gibt es spezielle Formulare, um die Zustimmung der Betroffenen einzuholen. Auf unserer Internetseite sind keine Kinder zu sehen oder zu erkennen.

In der Bildungsarbeit machen wir, oder die Kinder selbst, regelmäßig Fotos von Situationen im Kindergarten. Die Kinder kleben diese Fotos in einen „Ich-Ordner“, den sie regelmäßig, auch mit den Eltern, anschauen können. Diesen bekommen sie am Ende der Kindergartenzeit mit nach Hause. Auch diese Arbeit ist klar in unserem Bildungsvertrag geregelt.

2.24 EU – DSGVO Datenschutzgrundverordnung / KDG Kirchliches Datenschutzgesetz

Die Datenschutzverordnung, sowie das kirchliche Datenschutzgesetz sind im Bildungsvertrag ausführlich aufgeführt und jederzeit für Mitarbeiter und Eltern einsehbar. Eltern unterschreiben diese und bekommen eine Kopie.

2.25 Strukturelle Maßnahmen des Trägers

2.25.1 Anstellungsschlüssel

Der Träger hat darauf zu achten, dass ein Anstellungsschlüssel von höchstens 12,0 eingehalten wird, damit die Aufsichtspflicht in der Einrichtung gewährleistet werden kann.

2.25.2 Fachliche Information und Bildung der Mitarbeiter*innen

Informationen, sowie Fachbücher und Fachliteratur liegen im Personalzimmer aus und sind für alle Mitarbeiter*innen zugänglich. In regelmäßigen Teamsitzungen findet ein Austausch statt. Gelegenheiten für eine kollegiale Supervision sind gegeben. Mitarbeiter, die eine Fortbildung gemacht haben, geben ihr Wissen in Teamsitzungen weiter.

2.25.3 Regelmäßige Schulungen des Personals

Die Mitarbeiter haben das Recht und die Pflicht sich regelmäßig fortzubilden. Vorgesehen sind eine Fortbildung pro Jahr, pro Mitarbeiter und die Teilnahme an ein bis zwei Teamfortbildungen pro Jahr.

Alle zwei Jahre nehmen alle Mitarbeiter an einem Ersthilfekurs, speziell für Kindertageseinrichtungen, teil.

Mitarbeitende haben jederzeit die Möglichkeit sich an die Präventionsbeauftragte der Erzdiözese München-Freising zu wenden.

Dipl. Sozpäd. Christina Stermoljan
Kinder und Jugendpsychotherapeutin Verhaltenstherapie

Tel.: 0170/ 224 5602
CStermoljan@eomuc.de

2.25.4 Rauchverbot

Der Träger stellt die Einhaltung des Rauchverbots in den Innenräumen und auf dem Gelände der Einrichtung nach Art. 3 Abs. 1 und 7 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsschutzgesetzes sicher.

2.26 Arbeitsrechtliche Regelungen

2.26.1 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen - §72 a SGB VIII

Die Regelungen betreffen Mitarbeiter*innen, die Kinder betreuen, sowie unser Reinigungs- und Küchenpersonal. Ebenfalls betroffen sind externe Fachkräfte, sowie Veranstalter von Externen Angeboten, die regelmäßig in Kontakt mit den von uns zu betreuenden Kindern kommen.

Die Erzdiözese München-Freising und die Kirchenstiftung St. Josef beschäftigt nur Mitarbeiter*innen in der Einrichtung, die die Anforderungen in ihrer Haltung und in ihrem Verhalten erfüllen. Weiterhin dürfen keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt wurden.

Instrumente zur Prüfung der persönlichen Eignung der Bewerber sind Führungszeugnis und Selbstverpflichtungserklärung.

2.26.2 Führungszeugnis / erweitertes Führungszeugnis

Von Mitarbeitern*innen, ist spätestens bei Beschäftigungsantritt und in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und die Vorlage zu dokumentieren.

2.26.3 Selbstverpflichtungserklärung

Verbindliche Voraussetzung einer Anstellung im Kinderbetreuungsbereich, ist die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung als Anlage zum Dienstvertrag (Formular Nr. 0168 – Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitende oder Formular Nr. 0168a – Selbstverpflichtungserklärung ehrenamtlich Tätige).

2.27 Aufsichtsbehörde

Auch der Träger hat Meldepflichten - §47 SGB VIII

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze, sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden
4. Konzeptionen vorzulegen, wenn diese geändert oder eingefordert werden.

Bei Beschwerden ebenso wie bei Verdacht auf eine Gefährdung der Kinder in der Betreuung, kann die Aufsichtsbehörde von der Einrichtung bzw. den Eltern eingeschaltet werden.

„Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit den Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.“

„Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.“

Auszug aus §47 SGB VIII

2.28 Verträge und Vereinbarungen mit Kooperationspartnern

Kooperationspartner, mit denen die Einrichtungen zur Erfüllung ihres pädagogischen, therapeutischen bzw. pflegerischen Auftrags zusammenarbeiten, werden verpflichtet, die Eignung ihrer Mitarbeitenden und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen. Diese Verpflichtung wird in Verträgen bzw. Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern verankert.

Kooperationspartner dürfen Mitarbeitende für Tätigkeiten, in denen sie regelmäßigen beruflichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und Menschen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe haben bzw. aufnehmen können, nur einsetzen, wenn die Mitarbeitenden die Voraussetzungen des §72a SGB VIII bzw. §75 SGB XII erfüllen.

Der Kooperationspartner wird verpflichtet, sich von seinen Mitarbeitenden zu Beginn ihrer Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Externe Fachkräfte arbeiten eng mit den Mitarbeitern*innen zusammen und tauschen sich mit diesen ständig aus. Dies ist über ein Formular in unserem Bildungsvertrag geregelt, indem die Eltern diesem Austausch zustimmen.

2.29 Soziale Netzwerke zum Thema Prävention

Den Mitarbeitenden der Einrichtung stehen mehrere Anlaufstellen zur Beratung und zur Hilfestellung zum Thema Prävention zur Verfügung.

Diese sind zum Beispiel:

- Präventionsbeauftragte der Erzdiözese München Freising, Dipl. Sozpäd. Christina Stermoljan, Tel.: 0170/ 224 5602
- Fachberatung Caritas München, Elisabeth Boernecke, 0175 / 2031026
- Mobile Sonderpädagogische Hilfe (MSH) Freising, Doreen Göldner
- Jugendamt Freising 08161 600251
- Frühförderung Neufahrn 08165 65818

Eltern stehen, unter anderem, folgende Beratungsstellen zur Verfügung

- Elmo (mobile Elternberatung) jeden Donnerstag, Volksfestplatz Allershausen, ohne Terminvereinbarung und unverbindlich
- Erziehungsberatungsstelle der Caritas
*Bahnhofstraße 20
85354 Freising
Telefon: 08161/53879-30*
- Frühförderung Neufahrn 08165 65818

2.30 Präventions-Beauftragte*r

Im Diözesan-Caritasverband ist ein/e Präventions-Beauftragte/-r vom Vorstand benannt.

- Der /die Präventions-Beauftragte ist Ansprechpartner/-in für alle Fragen der Prävention. Er /Sie unterstützt die Einrichtungen und Dienste bei der Bearbeitung der Themen Prävention und Schutz der Betreuten und bei der Erarbeitung von Konzepten.
- Der/ die Präventions-Beauftragte bringt die Themen Grenzüberschreitung, Misshandlung und sexueller Missbrauch sowie Gefährdungspunkte kontinuierlich in die verbands- und einrichtungsinterne Diskussion ein, um die Aufmerksamkeit für diese Fragen wach zu halten.

Präventionsbeauftragte der Erzdiözese München-Freising:

*Dipl. Sozpäd. Christina Stermoljan
Kinder und Jugendpsychotherapeutin Verhaltenstherapie
Tel.: 0170/ 224 5602
CStermoljan@eomuc.de*

2.31 Maßnahmen der Einrichtung

2.31.1 Verantwortung der Einrichtungsleitung

Die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben ist entscheidend dafür, dass eine Kindertagesstätte qualitativ und professionell gut geführt wird. Die Leitung trägt in besonderem Maße Verantwortung für die dort angewandten pädagogischen Methoden und den Umgang mit Kindern. Sie hat eine besondere Vorbildfunktion und darüber hinaus die

Pflicht, die Verantwortlichen des Trägers über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse in der Kindertagesstätte zu informieren. Es gehört auch zu ihren Aufgaben, Verfahren zum präventiven Kinderschutz in der Einrichtung zu etablieren. Sie ist im Regelfall gegenüber ihren Mitarbeite- rinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt und für die Organisation in der Kindertagesstätte verantwortlich.

Dies bedeutet, dass Kitaleitungen gemeinsam mit dem Träger dafür Sorge tragen müssen, dass das Kindeswohl und der Schutz vor Gewalt in der Einrichtung gewährleistet sind.

Dazu zählen einerseits Maßnahmen oder allgemeine Umgangsweisen in der Einrichtung, mit denen Kinder gegen Übergriffe und Gewalt gestärkt werden, aber auch die Implementierung von Kinderrechten und Beteiligungsverfahren in den Einrichtungen.

In der pädagogischen Konzeption ist näher darzustellen wie der Kinderschutz im Kindergarten gewährleistet und umgesetzt wird und wie verhindert werden kann, dass es zu Übergriffen in der Einrichtung kommt. Neben der Personalführung und -entwicklung sind beispielsweise Aufgaben der Teamentwicklung einschließlich der Kooperationsförderung und Qualifizierung, das Einräumen von Raum und Zeit für fachliche Diskussionen, Fallbesprechungen sowie Kollegiale Beratung wichtige Standards einer guten Leitungstätigkeit. Zur Personalführung zählt auch im Blick zu haben, wie weit die Mitarbeiterinnen im Team den Anforderungen im pädagogischen Alltag gewachsen sind. Auch Überforderungssituationen und Stress können zuweilen zu Reaktionen führen, die zumindest als unpädagogisch gelten dürften, wenngleich dies keine Rechtfertigung darstellt. Die Leitung hat eine Weiterbildung zur professionellen Leitung absolviert.

2.31.2 Personalauswahl und Bewerbungsverfahren

Aufgabe der Leitung ist die Einschätzung der persönlichen Eignung eines Bewerbers/ einer Bewerberin. Daher sind bei der Personalauswahl und im Bewerbungsverfahren insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Die Themen Grenzüberschreitung, Misshandlung und sexueller Missbrauch werden in Bewerbungsgesprächen in geeigneter Weise und dem Arbeitsfeld, den Anforderungen der Einrichtung und dem Aufgabenbereich des Bewerbers entsprechend angesprochen.
- Die Bewerber*innen werden über die Vorgaben der Erzdiözese München -Freising, die Erwartungen an die Mitarbeitenden und ihre Pflichten informiert. Die einrichtungsspezifischen Anforderungen an die Bewerber*innen werden ihrem Arbeitsfeld entsprechend auf der Basis der Einrichtungskonzeption sowie einer Stellenbeschreibung dargestellt.
- Die Haltung der Bewerber*innen zu Misshandlung und sexuellem Missbrauch und ihre Bereitschaft, sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen, werden im Bewerbungsgespräch überprüft.
- Nachweise über Qualifikationen werden eingefordert und überprüft.
- Vor der Anstellung arbeitet der Bewerber/die Bewerberin einen oder mehrere Tage zur Probe in allen Bereichen der Einrichtung. Ein anschließendes Reflexionsgespräch soll zur Einstellungsentscheidung beitragen.
- Eine Selbstverpflichtungserklärung, sowie ein erweitertes Führungszeugnis, wird vor der Einstellung eingefordert. (siehe Punkt 2.26.2 und 2.26.3)

2.31.3 Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen

Neue Mitarbeiter werden von der Gruppenleitung und Leitung eingearbeitet und umfangreich über Handlungsrichtlinien und Einrichtungskonzeptionen, unter anderem auch dem Schutzkonzept der Einrichtung, informiert. Alle Konzeptionen stehen zur Einsicht zur Verfügung und der Mitarbeiter bekommt die Möglichkeit diese in der Verfügungszeit zu lesen und zu verinnerlichen. Der neue Mitarbeiter, die neue Mitarbeiterin erhält ein Nachschlagewerk, ein A-Z, in dem konkrete Verhaltensweisen und Arbeitsabläufe genau beschrieben sind.

Leitung und Gruppenleitung stehen ständig zur Verfügung, um Fragen zu beantworten. Verhaltensregeln werden thematisiert.

2.31.4 Verantwortung von ehrenamtlich Tätigen

Die Einrichtungsleitung ist verantwortlich die/den ehrenamtlich Tätige*n auf die persönliche Eignung zu prüfen. Dies geschieht durch ein oder mehrere persönliche Gespräche, sowie die Einforderung eines erweiterten Führungszeugnisses (siehe auch Punkt 2.26.2.) und einer Selbstverpflichtungserklärung (siehe auch Punkt 2.26.3.).

2.31.5 Verantwortung beim Einsatz von Praktikanten*innen

Praktikanten*innen werden ebenfalls durch ein Bewerbungsverfahren ausgewählt, um ihre Eignung zu prüfen. Sie bekommen für den Zeitraum ihrer Tätigkeit eine erfahrene Erzieherin als Anleitung an die Seite gestellt und werden ebenfalls in Einrichtungskonzeption und ins Schutzkonzept eingewiesen.

Praktikanten werden aufgefordert ein erweitertes Führungszeugnis zum Antritt der Praktikumsstelle vorzulegen, sowie eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben. Schülerpraktikanten*innen erhalten vor dem Praktikum eine Informationsmappe und unterschreiben eine Schweigepflichtserklärung. Sie haben ständig eine Mitarbeiterin an ihrer Seite.

2.31.6 Sicherstellung von Arbeitsstrukturen in der Einrichtung

Die Leitung stellt sicher, dass Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, Grundsätze und Haltungen, Regelungen, Verpflichtungen und Verfahrensabläufe transparent und allen Mitarbeitenden bekannt sind.

- Die Leitung sichert die zeitliche, räumliche und inhaltliche Ausgestaltung der Arbeitsstrukturen, um die Auseinandersetzung mit dem Thema Prävention zu ermöglichen (z. B. in Dienstbesprechungen oder durch Schulungen).
- Eine nachvollziehbare Dokumentation von unklaren, kritischen und möglicherweise problematischen Situationen und Geschehnissen ist von großer Bedeutung und dient der Transparenz der Arbeit und auch der Absicherung und dem Schutz der Mitarbeitenden. Die Leitung ist verantwortlich für die Vollständigkeit der Dokumentationsunterlagen.
- Die Rahmenordnung der Erzdiözese München-Freising zur Prävention und zur Regelung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen, wird in Teamgesprächen dargelegt, um sicherzustellen, dass jede*r Mitarbeiter*in mit der Vorgehensweise vertraut ist.
- Bei Verdacht oder Bekannt werden eines Falles von Missbrauch oder wiederholter Grenzüberschreitung, sind alle Mitarbeitende zur Meldung verpflichtet.

2.31.7 Qualitätssicherung

Die Bearbeitung der Themen Prävention und Vorgehen bei Verdachtsfällen, sowie deren Verankerung in den Konzepten der Einrichtungen und Dienste erfolgt in einem kontinuierlichen Prozess. Sie sind Bestandteil des Qualitätsmanagements.

- Die Mitarbeiter prüfen und überarbeiten ihre Konzepte regelmäßig.
- Die Prävention in der Einrichtung wird unterstützt durch den/die Präventions-Beauftragte/-n der Erzdiözese und durch Schulungsangebote und Coaching des Instituts für Bildung und Entwicklung (IBE) des Caritasverbands.

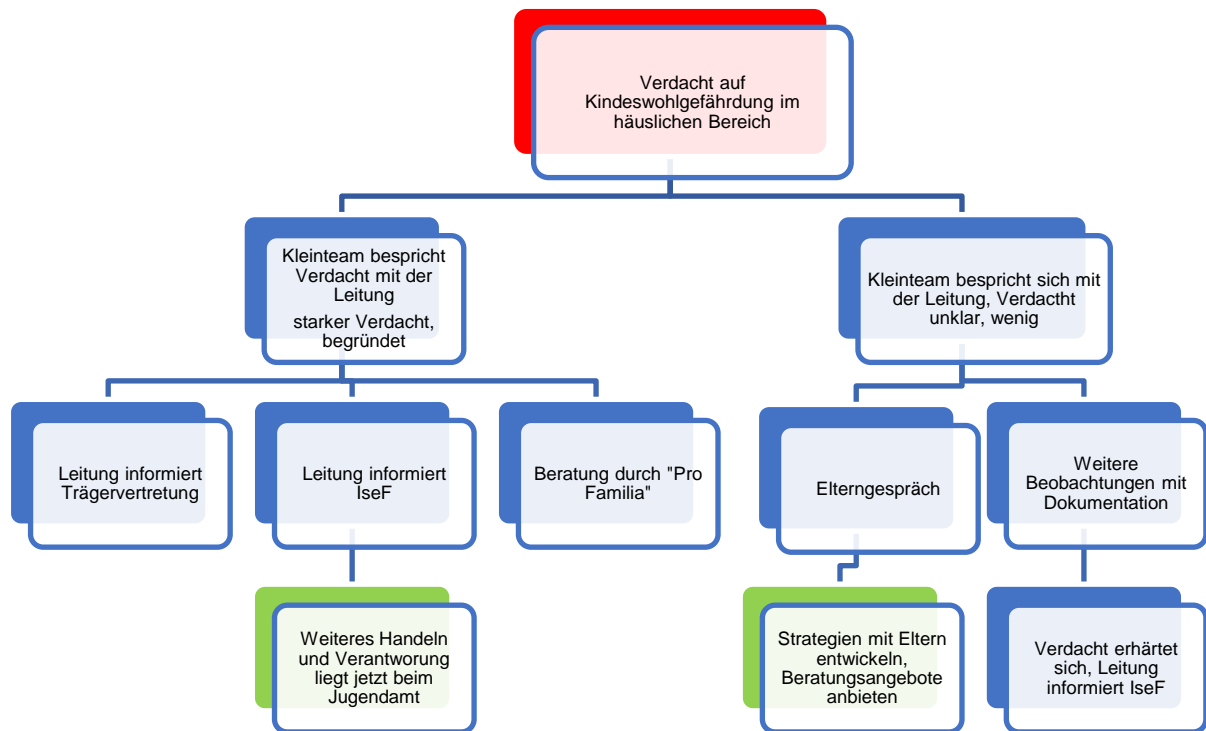
- Die Konzeptionen liegen der Erzdiözese sowie der Aufsichtsbehörde, dem Amt für Jugend und Familie in Freising vor.

3. Intervention

3.1 Interventionspläne

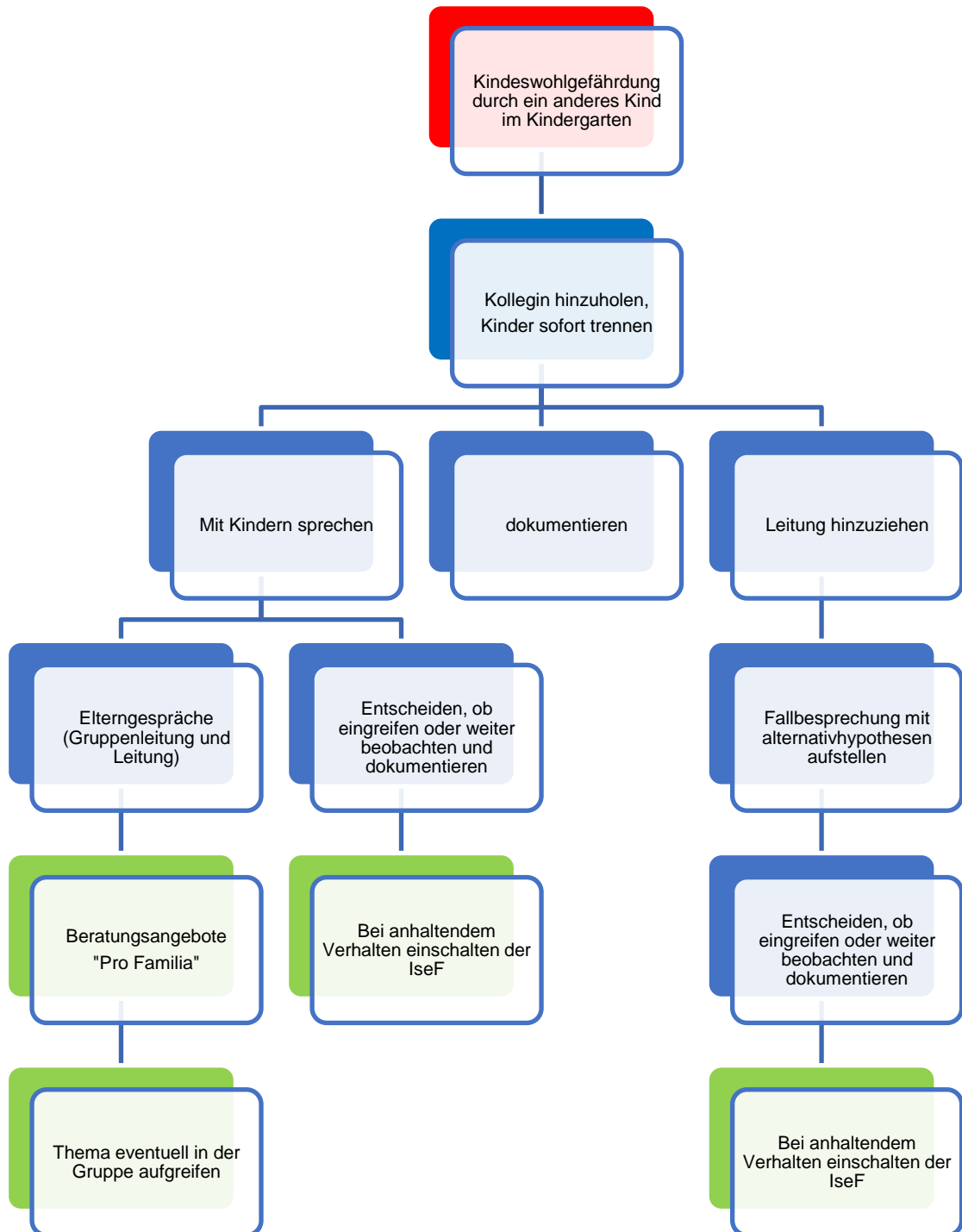
3.1.1 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im häuslichen Bereich

- Besteht ein Verdacht auf häusliche Gewalt oder Missbrauch, entweder durch Beobachten oder durch den Bericht Dritter, ist das Kind genau zu beobachten und der Vorfall/ Bericht zu dokumentieren.
- Im Kleinteam werden die Beobachtungen abgeglichen und weitergegeben. Das Kleinteam besteht aus den Mitarbeitern*innen die mit dem Kind direkt Kontakt haben und der Einrichtungsleitung.
- Ist der Verdacht stark begründet, informiert die Leitung die Trägervertretung und lässt sich von der IseF über das weitere Vorgehen beraten. Ebenso beratend zur Seite stehen kann „Pro Familia“ (besonders für Mitarbeiter*innen)
- Die IseF berät die Leitung, ob eine Meldung nach §8a notwendig ist.
- Ist der Verdacht eher unklar und wenig begründet, entscheidet sich das Kleinteam weiter zu beobachten und zu dokumentieren.
- Ein Elterngespräch mit der Leitung und der Mitarbeiterin soll dazu dienen Lösungsstrategien zu finden.
- Die IseF kann jederzeit zur Beratung mit einbezogen werden oder sogar am Elterngespräch teilnehmen



3.1.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch ein anderes Kind

- Ergibt sich eine Situation im Kindergarten, in der ein Kind einem anderen gegenüber übergriffig wird, sollte sofort eine weitere Kollegin/ ein weiterer Kollege hinzugeholt werden.
- Die Kinder werden sofort getrennt
- Die Mitarbeiter*innen sprechen getrennt mit den Kindern (siehe Verhaltenskodex)
- Alles wird zeitnah dokumentiert
- Der Vorfall wird der Leitung gemeldet und im Kleinteam werden Alternativhypothesen aufgestellt
- Die Eltern werden informiert
- Ein Elterngespräch wird zeitnah angesetzt und Beratungsangebote werden gemacht
- Das Team entscheidet, ob es bei weiterer Beobachtung und Dokumentation bleibt oder ob die IseF beratend hinzugezogen werden soll.
- Auch in diesem Fall kann „Pro Familia“ Mitarbeiter*innen sowie Eltern beraten.
- Auch die Broschüre des Zartbitter e.V. „Doktorspiele“ kann hier hilfreich sein.



3.1.3 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch einen Mitarbeiter*in

Das Vorgehen bei Verdacht auf Grenzüberschreitung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende gegenüber Betreuten in der Einrichtung ist im Folgenden verbindlich geregelt. Die Maßnahmen dienen vor allem dem Schutz der Betreuten.

Regelwidriges Verhalten von Mitarbeitenden führt zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen und Sanktionen.

Folgende Handlungsschritte sind unverzüglich zu unternehmen:

- Jeder/jede Mitarbeitende ist aufgefordert, die eigene Wahrnehmung mit Hilfe der Checkliste zur persönlichen Reflexion (Formular Nr. 0169) zu reflektieren. Dazu kann eine Unterstützungs-Fachkraft hinzugezogen werden.
- Mitarbeitende können sich auch direkt an die Unterstützungsfachkräfte oder den Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese wenden.
- Mitarbeitende, die einen Verdacht hegen oder von anderen (Betreuten, Eltern, Kollegen*innen ...) einen Hinweis erhalten, sind verpflichtet, dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- Die Leitung nimmt alle Hinweise und Aussagen ernst und übernimmt die Verantwortung für die nächsten Handlungsschritte. Sie setzt wiederum die Trägervertretung in Kenntnis.
- Die Trägervertretung kann zur Unterstützung und Begleitung eine Unterstützungsfachkraft hinzuziehen.
- Bei Verdacht gegen die Leitung ist die Trägervertretung zu informieren.
- Die Einrichtungsleitung leitet die einrichtungsinterne Sondierung in die Wege. Sie holt weitere Informationen ein, die für eine Bewertung erforderlich sind und setzt die Trägervertretung in Kenntnis.
- Die Sondierung ist durch die Einrichtungsleitung sorgfältig zu dokumentieren.
- Verdachtshinweise auf sexualisierte Gewalt bzw. sexuellen Missbrauch sind der Trägervertretung und der Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese zu melden.

• **Dipl.Psych. Kirstin Dawin**

St. Emeramweg 39
85774 Unterföhring

Tel. 089 20041763

• **Dr.jur.Martin Miebach**

Pacellisstr.4
80333 München

Tel: 0174/3002647

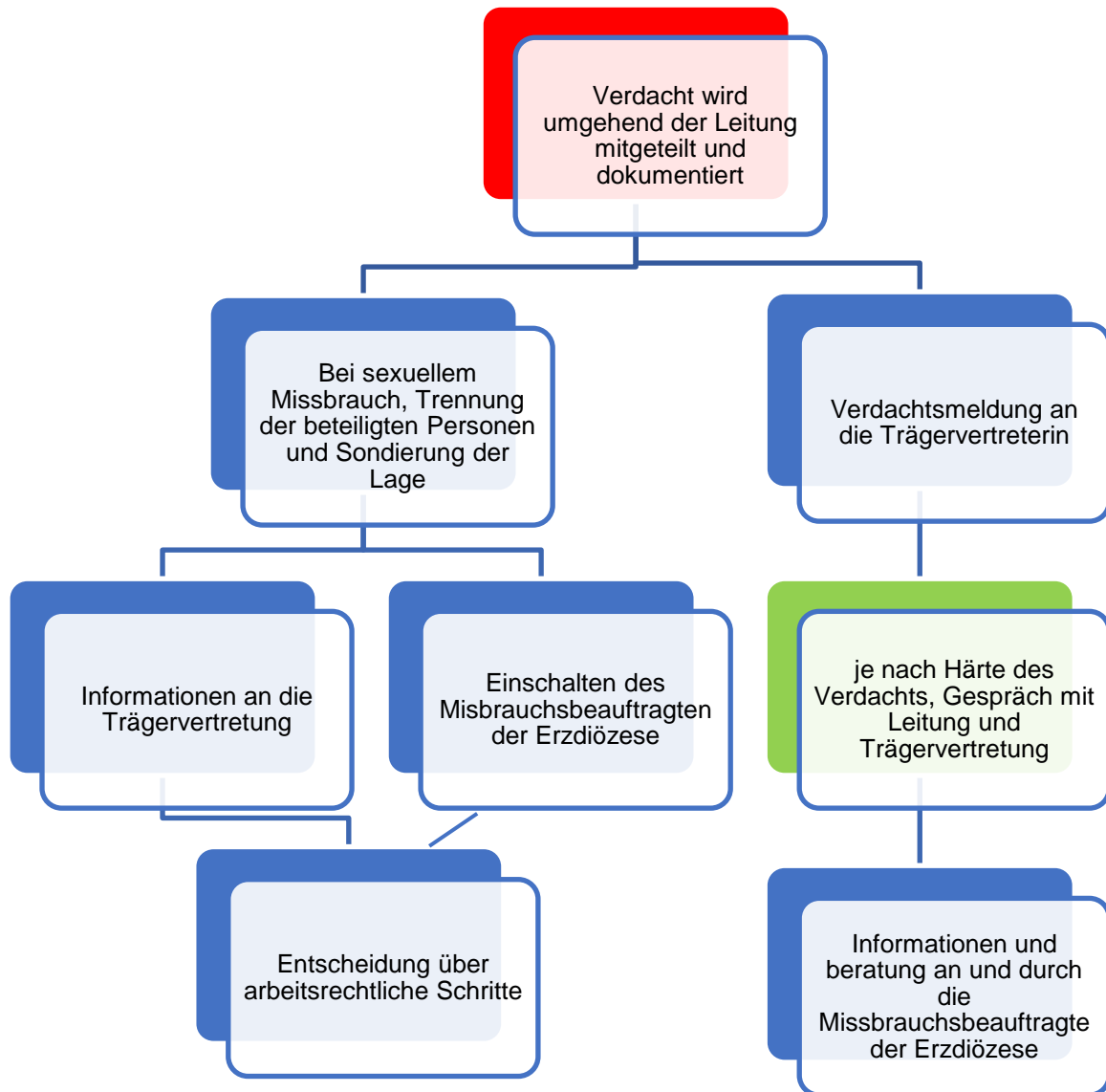
• **Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig**

Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19
Mobil: 01 60 / 8 57 41 06
ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

- Die Einrichtungsleitung oder stellvertretend eine weitere Führungskraft der Einrichtung informiert die Eltern, Personensorgeberechtigten und/oder gesetzlichen Betreuer des/der Betroffenen über die Hinweise und den Sachstand.
- Bei der einrichtungsinternen Sondierung ist zu prüfen, ob bis zur Klärung des Vorwurfs/des Verdachts und bis zur Aufklärung der Sachlage eine sofortige Unterbrechung

des Kontakts zwischen der/dem Verdächtigten und dem mutmaßlichen Betroffenen erforderlich ist. Dabei ist sicherzustellen, dass die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewahrt werden.

- Bei Gesprächen werden zu Beginn die Beteiligten darauf hingewiesen, dass ein Verdacht auf Misshandlung oder sexuellen Missbrauch in der Regel der Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt wird.
- Im Falle der Konfrontation eines beschuldigten Mitarbeitenden mit den Vorwürfen, ist zwingend eine geeignete dritte Person (einrichtungsexterne Unterstützung) hinzuzuziehen, die möglichst von beiden Seiten akzeptiert wird.
- Das Gespräch ist zu dokumentieren. Das Protokoll soll von allen Beteiligten unterzeichnet werden.
- Wenn sich Hinweise auf Grenzüberschreitung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte zu einem begründeten Verdacht erhärten, sind zur Aufklärung und zum Schutz des Opfers weitere schnelle Maßnahmen und ein koordiniertes Vorgehen erforderlich. Dabei sind der Schutz und das Wohl des betroffenen Kindes oberstes Gebot.
- Der Kontakt des/der Verdächtigten zum Betroffenen ist sofort zu unterbinden
- Unaufschiebbare ärztliche Untersuchungen sind sofort bei einem Arzt, der beweissichernde Untersuchungen durchführen kann, zu veranlassen.
- Einschaltung der/des Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese München-Freising
- Der zuständige Vorstand entscheidet über die Einberufung des Krisenstabs. Ist kein Krisenstab notwendig, wird über die weiteren erforderlichen Schritte in der Linie entschieden.



3.2 Gesetzliche Grundlagen

§8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird, sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
4. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3.3 Maßnahmen zum Artikel 9b BayKiBiG

Wir sind verpflichtet bei jedem Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten einer Gefährdung eines Kindes, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Ebenso muss eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden und die Eltern, sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung miteinbezogen werden, solange hier der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Daten in Bezug auf das Kind dürfen in diesem Fall an die IseF weitergegeben werden.

Des Weiteren sind unsere Fachkräfte dazu verpflichtet, bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie dies für erforderlich halten. Sollte die Gefährdung nicht anders abgewendet werden können, werden wir das zuständige Jugendamt informieren.

3.4 Insoweit erfahrene Fachkräfte (IseF)

Die insoweit erfahrene Fachkraft (IseF), sitzt im Jugendamt in Freising und wechselt. Der/die Zuständige ist unter der Nummer 08161600251 in jedem Beratungsfall neu zu erfragen.

3.5 Unterstützungs-Fachkräfte

Innerhalb der Erzdiözese stehen den Einrichtungen, Leitungen, Mitarbeitenden sowohl männliche als auch weibliche Unterstützungs-Fachkräfte mit unterschiedlichen Kompetenzen (insbesondere Beratungs- und Kriseninterventionskompetenzen, sowie juristischen Kompetenzen) zur Verfügung.

Sie können zur Beratung und bei der Bearbeitung von Verdachtsfällen hinzugezogen werden.

Die Unterstützungs-Fachkräfte werden vom Vorstand benannt und sind ihm in dieser Tätigkeit zugeordnet.

3.6 Verhaltenskodex im Falle eines Missbrauchs, einer Misshandlung

3.6.1 Ein Kind erzählt von (sexualisierter) Gewalt

- Ruhe bewahren
- genau zuhören
- ernst nehmen
- zweifelsfrei Partei für das Kind ergreifen
- keine Suggestivfrage stellen
- keine Zusagen und Versprechungen machen
- keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind
- dem Kind versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird, dass aber Rat und Hilfe hinzugeholt werden muss
- genauen Wortlaut der Äußerungen des Kindes dokumentieren
- Bewertungen klar als solche kennzeichnen und von den Fakten trennen

3.6.2 Beobachtungen oder Berichte von Dritten über (sexualisierte) Gewalt außerhalb der Kindertageseinrichtung

- Ruhe bewahren
- eigene Wahrnehmung prüfen und ernst nehmen
- der vermeintliche Täter wird nicht konfrontiert
- keine eigenen Ermittlungen anstellen
- dem Kind werden keine Suggestivfragen gestellt
- Vorfall objektiv dokumentieren
- Bewertungen klar als solche kennzeichnen und von den Fakten trennen
- Besprechung im Gruppenteam zusammen mit der Leitung
- eventuell eine Beratung bei der insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) einholen (in der Regel macht dies die Leitung)
- verhärtet sich der Verdacht, werden durch die Leitung weitere Schritte eingeleitet (Handeln nach §8a SGB VIII)

3.6.3 Beobachtungen oder Berichte von Dritten über (sexualisierte) Gewalt durch eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter

- Ruhe bewahren
- beobachten des Kindes
- keine eigenen Ermittlungen anstellen
- keine Befragungen durchführen
- der vermeintliche Täter wird nicht konfrontiert
- sofort die Leitung informieren damit weiter Schritte eingeleitet werden können

3.7 Dokumentation

Eine detaillierte Dokumentation ist oftmals das einzige Beweismittel. Sie sollte zeitnah und im genauen Wortlaut festgehalten werden. Erzählungen sollten ohne eigene Bewertungen und nicht nachträglich geordnet aufgeschrieben werden. Eigene Überlegungen und Einschätzungen müssen als solche gekennzeichnet und von Fakten getrennt werden.

Dokumentationen müssen folgendes enthalten:

- Vollständiger Name der verfassenden Person
- Namen der Beteiligten/ betroffenen Personen
- Datum und Uhrzeit des Vorfalls/der Beobachtung/des Berichts durch Dritte
- Unterschrift und Datum der Dokumentation
- Fotos und Skizzen mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift versehen werden
- E-Mails ausdrucken und mit Unterschrift versehen

3.8 Aufarbeitung des Geschehens

Im Falle eines Vorfalls in der Einrichtung ist eine schnelle Hilfe zur Aufarbeitung für die Kinder, die Mitarbeiter, Leitung sowie die Eltern unbedingt notwendig. Die Hilfe ist durch geschultes Fachpersonal z.B. in Form von Beratungsgesprächen oder Supervision durchzuführen.

Die Aufarbeitung dient nicht nur der Heilung, sondern soll auch dazu dienen, Fehler zu reflektieren und so das Handeln zu verbessern, um Vorkommnisse noch besser zu vermeiden.

4. Wichtige Adressen und Telefonnummern

Für Mitarbeiter*innen und Leitung:

Trägervertreter

Kita-Verbund Mosaik

Judith Gerstner

Kirchstr. 9

85391 Allershausen

08166 994723

Jugendamt Freising

Insofern Erfahrene Fachkraft

Zu erfragen unter:

Telefon: 08161 600251

Fachberatung der Caritas

Elisabeth Bernoecker

E-Mail: elisabeth.bernoecker@web.de

Telefon: 0175 / 2031026

Fachaufsicht im Ordinariat

Tel.: 089/ 2137 - 1611

kita@eomuc.de

Mobile Sonderpädagogische Hilfe

Doreen Göldner

St. Ulrich - Straße 9

85354 Freising - Pulling

Telefon: 08161 8834 – 0

Beratung und Weiterbildung

Amyna e.V.

Institution zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Mariahilfplatz 9

81541 München

Telefon: 089 890 57 45 100

„Pro Familia“
Blodigstr. 4,
80933 München

Telefon: 089 3144425,
muenchen-nord@profamilia.de

Zartbitter e.V.

Sexueller Missbrauch/ Mobbing/ Informations Material z.B. „Doktorspiele“
Sachsenring 2-4
50677 Köln

Telefon 0221-312055
Info@zartbitter.de
www.zartbitter.de

Ansprechpartner bei Missbrauchsverdacht durch einen kirchlichen Mitarbeiter

Dipl.Psych. Kirstin Dawin

St.Emeramweg 39
85774 Unterföhring

Tel. 089 20041763

Dr.jur.Martin Miebach

Pacellisstr.4
80333 München

Tel: 0174/3002647

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig

Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19
Mobil: 01 60 / 8 57 41 06
ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Präventionsbeauftragte*r der Erzdiözöse München -Freising

Dipl. Sozpäd. Christina Stermoljan

Kinder und Jugendpsychotherapeutin Verhaltenstherapie

Tel.: 0170/ 224 5602
CStermoljan@eomuc.de

Für Eltern

Erziehungsberatungsstelle Caritas

*Bahnhofstraße 20
85354 Freising*

Telefon: 08161/53879-30

„Pro Familia“

*Blodigstr. 4,
80933 München*

*Telefon: 089 3144425,
muenchen-nord@profamilia.de*

Polizei Bayern

*Beauftragte für Frauen und Kinder
Im Kommissariat 105
Polizeipräsidium München
Ettstr.2
80333 München*

Telefon 089 2910-4444

Quellen:

*Informationsmaterial der Caritas
Lernplattform der Erzdiözese München/ Freising
Fortbildung zum Thema Kinderschutz, Aymna e.V*